

Verbandsordnung

des Zweckverbandes „Sparkasse Rhein-Haardt“ vom 06.04.2002, in der Fassung vom Datum der Feststellung durch ADD

Der Landkreis Bad Dürkheim, die Stadt Neustadt an der Weinstraße und die Stadt Frankenthal (Pfalz) bilden ab dem 01.06.2004 einen Zweckverband.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Bad Dürkheim, die Stadt Neustadt an der Weinstraße und die Stadt Frankenthal (Pfalz) bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen „Sparkasse Rhein-Haardt“. Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis Bad Dürkheim, die Stadt Neustadt an der Weinstraße und die Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 2

Aufgabe, Haftung

- (1) Der Verband ist Gewährträger der Sparkasse „Rhein-Haardt“.
- (2) Hinsichtlich der Haftung gelten die jeweiligen Regelungen des Sparkassengesetzes. Die Zweckverbandsmitglieder haften. Gesamtschuldnerisch. Untereinander haften sie für die Verbindlichkeiten des Verbandes wie folgt:

Landkreis Bad Dürkheim	zu	63,2 %
Stadt Neustadt an der Weinstraße	zu	16,8 %
Stadt Frankenthal (Pfalz)	zu	20,0 %

§ 3

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Versammlung
2. Der/die Vorsitzende/r

§ 4

Zusammensetzung der Versammlung, Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden/Vorstandsvorsitzender

(1) Die Versammlung besteht aus:

zwanzig Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises Bad Dürkheim,
sechs Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Neustadt an der Weinstraße,
sechs Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Frankenthal (Pfalz).

(2) Der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Bad Dürkheim, der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Frankenthal (Pfalz) sind geborene Mitglieder der Versammlung und den Vertreterinnen/Vertretern nach Abs. 1 hinzuzurechnen.

(3) Der Landkreis Bad Dürkheim hat einundzwanzig, die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat sieben und die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat sieben Stimmen.

(4) Die Versammlung wählt den/die Vorstandsvorsitzenden/in und seine/ihre Stellvertreter/in für die Dauer von der Wahlzeit der kommunalen Vertretung. Für 36 Monate ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Landkreises Bad Dürkheim, für 12 Monate der/die gesetzliche Vertreter/in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, für 12 Monate der/die gesetzliche Vertreter/in der Stadt Frankenthal (Pfalz) zum/zur Vorstandsvorsitzenden/in zu wählen. Der/die Vorstandsvorsitzenden/in und seine/ihre Stellvertreter/innen müssen gesetzliche Vertreter/innen eines Verbandsgliedes sein.

§ 5

Ausschlussgründe

Der Versammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse;
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter/innen von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln;
3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre des Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Abs. 3 ZPO abgegeben haben.

§ 6

Zuständigkeit der Versammlung

Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. Den Erlass einer Satzung für die Sparkasse „Rhein-Haardt“ und deren Änderung,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Zweckverbandes,
3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Zweckverbandes,
5. die Wahl der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers und ihre/seine Stellvertreter/innen,
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG zu wählenden Verwaltungsmitglieder in der Sparkasse „Rhein-Haardt“,
7. die Festsetzung der den Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem/der Verbandsvorsteher/in zu zahlenden Aufwandsentschädigung,
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers zu beschließen hat.

§ 7 **Beschlussfassung**

- (1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung und der Sparkassensatzung, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Beschlüsse über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§12 Abs. 1 SpkG) bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

§ 8 **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Verbandsvorsteher/in mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied auf Grund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsteher/in, im Verhinderungsfall sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in sowie in dessen/deren Verhinderung der/die weitere Stellvertreter/in.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen; die Einladung soll den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.

§ 9 **Verwaltungsgeschäfte**

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Sparkasse „Rhein-Haardt“.

§ 10**Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgaben Bad Dürkheim, Frankenthal (Pfalz), Grünstadt (Unterhaardter Rundschau), Neustadt an der Weinstraße (Mittelhaardter Rundschau).

§ 11**Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse**

- (1) Die Verbandskosten trägt die Zweckverbandskasse
- (2) Für die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandskasse gilt die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

§ 12**Abwicklung bei Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann erst nach Auflösung der Zweckverbandsparkasse erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über; die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gilt für die Forderungen des Zweckverbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

§ 13**Übergangsbestimmungen**

In den §§ 2 und 6 wird ab dem 19. Juli 2005 der Begriff „Gewährträger“ durch den Begriff „Träger“ ersetzt.

§ 14**In-Kraft-Treten der Verbandsordnung**

Diese Verbandsordnung tritt am 01.06.2004 in Kraft.